

Bekanntmachung
Gemeinde Schwielowsee
Die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde erlässt
folgende

Ordnungsverfügung

1. Zum 01.12.2004 werden in der Gemeinde Schwielowsee folgende Straßenneu- bzw. umbenennungen verfügt:

Ortsteil	Alt	Neu
a) OT Ferch	ohne Namen, (Ferch Gelände der ehem. Nerzfarm)	An der Nerzfarm
b) OT Geltow	Stichweg vom Kuckucksweg Hausnummern 17 a – i sowie 19 a, b	Drosselweg
c) OT Caputh	Stichweg von der Geschwister- Scholl- Str. Hausnummern 11a - m	Fliederweg

2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

Begründung:

Zu 1a)

Die Gemeindevertretung beschloss in Ihrer Sitzung am 10.11.2004, die in privatem Eigentum befindlichen geplanten Wege, gemäß Teilungsplan, Gemarkung Ferch Flur 4, Flurstücke 57 B, 59 B, 58 / 1B, 58 / 2B jeweils teilweise zu benennen. Der Name, der gemäß Teilungsplan herzustellen Wege, soll „An der Nerzfarm“ lauten. Die geplanten Wege verbleiben, auch nach der Benennung, Privatwege.

Dieser Neubenennung bedarf es, um eindeutige postalische Anschriften für die neu entstehenden Wohngebäude zu schaffen.

Zu 1b)

Die Gemeindevertretung beschloss in Ihrer Sitzung am 10.11.2004, den öffentlich gewidmeten Weg - Stichweg vom Kuckucksweg, OT Geltow, Flur 6, Flurstück 170 umzubenennen.

Bei dem oben genannten Flurstück handelt es sich um einen, im Straßenverzeichnis der Gemeinde Geltow aufgeführten öffentlichen Weg, welcher als Stichweg vom „Kuckucksweg“ im Ortsteil Geltow abgeht. Der Weg liegt zwischen der Nummer 17 und der Nummer 19.

Zur Zeit wird das gesamte Gebiet durch die postalische Anschrift „Kuckucksweg 17 a - i sowie 19 a und 19b“ erschlossen. Dies ist eine historisch gewachsene Tatsache, die indes sehr unbefriedigend ist. Dies erschwert die postalische sowie die Erreichbarkeit für Rettungsdienste, Polizei und sonstiger Besucher.

Mit der Änderung der Benennung sollen klare Verhältnisse für die postalische und tatsächliche Erreichbarkeit des Gebietes geschaffen werden.

Zu 1c)

Die Gemeindevertretung beschloss in Ihrer Sitzung am 10.11.2004, den im privaten Eigentum befindlichen Weg - Stichweg von der Geschwister-Scholl-Straße, Flur 10, Flurstücke 93, 91, 257, 258 zu benennen. Der Weg bleibt auch nach der Benennung Privatweg. Der Name des neu zu benennenden Weges soll „Fliederweg“ lauten.

Die Flurstücke sind Teile eines Privatweges, welcher als Stichweg von der Geschwister Scholl-Straße im Ortsteil Caputh abgeht.

Zur Zeit wird das gesamte Gebiet durch die postalische Anschrift „Geschwister-Scholl-Straße 11 a - m“ erschlossen. Dies ist eine historisch gewachsene Tatsache, die indes sehr unbefriedigend ist. Mit der Änderung der Benennung sollen klare Verhältnisse für die postalische und tatsächliche Erreichbarkeit des Gebietes geschaffen werden.

Die Neuvergabe von Hausnummern sorgt für eine logische Numerierung unter Berücksichtigung der noch freien Bauflächen im gesamten Gebiet.

Es wird noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass es sich bei dem zu fassenden Beschluss um die Vergabe eines Wegenamens, nicht jedoch um die Widmung zur öffentlichen Verkehrsfläche handelt. Die Wege werden weiterhin als Privatwege geführt.

Die Gemeinde Schwielowsee hat als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß § 13 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes, Gefahren für die Sicherheit und Ordnung abzuwenden.

Die nicht eindeutige Zuordenbarkeit von Anliegergrundstücken zu Straßenzügen kann zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit im Gemeindegebiet führen.

Hierdurch ist die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Rettungsdienstes nicht in jedem Falle gewährleistet.

Es besteht die Gefahr, dass Rettungszeiten durch die Suche der entsprechenden Adressen unnötig verlängert werden. Hierdurch ist eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben, dass sowohl die körperliche Integrität als auch Eigentum der Anwohner Schaden nehmen könnte. Hierin ist eine Gefährdung von Individualrechtsgütern bedingt, die den Erlass dieser Ordnungsverfügung rechtfertigt.

Aus diesem Grunde hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee, in Ihrer Sitzung am 10.11.2004, die Beschlüsse zur Um- bzw. Neubenennung der o.g. Straßen gefasst.

Zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Sie ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich, um die Aufschiebung der Vollziehung durch eventuelle Widersprüche zu verhindern.

Durch die Neubenennung soll eine Klarstellung bei der Orientierung im Gemeindegebiet, insbesondere für Rettungsdienste und sonstige Einsatzkräfte erfolgen, die hochrangige Rechtsgüter (Eigentum und körperliche Integrität) schützen soll.

Demgegenüber hat das private Interesse der Anwohner, ihren angestammten Straßennamen zu behalten, zurückzutreten.

Das Vollziehungsinteresse ist in der Abwägung stärker zu gewichten, als die möglichen privaten Interessen der Anwohner der neu- bzw. umzubenennenden Straßen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeister der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift einlegen.

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
Gemeinde Schwielowsee